

Finanzkrise – ein Ende der Verantwortung für die Armen?

Elke Mack und Michael Hartlieb, Erfurt

Empirische Datenlage

Die Finanzkrise, die seit Mitte 2008 die globalisierten Märkte erschüttert und die Wirtschaftssysteme durch eine darauf folgende globale Rezession an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht hat, besitzt eine besonders zerstörerische Kraft in den weniger entwickelten Ländern. Diese verfügen meist nicht über die notwendigen Institutionen zur sozialen Abfederung, zur Umverteilung an Notleidende, zur Stabilisierung von Märkten und zum Schutz heimischer Unternehmen, weshalb diese Länder aufgrund fallender Steuereinnahmen ihre Staatshaushalte kaum mehr finanzieren können. Sie leiden auch verstärkt unter der Steigerung der Nahrungsmittelpreise bei gleichzeitiger Investitionszurückhaltung westlicher Konzerne, die sich unter Umständen sogar als Arbeitgeber zurückziehen, weil deren Produkte auf dem Weltmarkt weniger Abnehmer finden.

Fehlende Auslandsinvestitionen, fallende Exporteinnahmen durch protektionistische Maßnahmen der wohlhabenden Länder¹, und die große Abhängigkeit von internationaler Entwicklungshilfe, die, mit den verschuldeten Haushalten der Geberländer begründet, rückläufig ist², bedeuten gewiss eine große Bürde für die Regierungen der Entwicklungsländer. Hinsichtlich der Lebensumstände ihrer armen und ärmsten Bevölkerung sind sie aber geradezu katastrophal, wie es Augustin Carstens, der Vorsitzende des Entwicklungsausschusses von Weltbank und IWF zusammenfasst: „In many developing countries, the impact [of the crisis] on poverty and on the most vulnerable people is still rising. The World Bank estimates that by the end of 2010 some 90 million more people risk being forced into extreme poverty.“³ Die Zahl der hungernden und unterernährten

Menschen, in der Methodologie der Weltbank diejenigen, die weniger als \$1,25 pro Tag in lokaler Kaufkraftparität besitzen und „absolut Arme“ genannt werden, steigt durch die Krise bedingt wieder auf mehr als eine Milliarde Menschen.

Während die Bürger der Industriestaaten durch wirtschaftsstimulierende Maßnahmenpakete ihrer Regierungen von den schlimmsten Folgen der Krise weitgehend verschont bleiben und trotz möglichen Arbeitsplatzverlustes und sozialen Abstiegs gemeinhin nicht um ihr nacktes Überleben fürchten müssen, existieren dagegen in ärmeren Ländern zumeist keine funktionierenden sozialen Netze, die die Ärmsten in ihrer Notsituation auffangen könnten. Und zum bis heute ungelösten Problem extremer Armut, die im subsaharischen Afrika und in Süd-Ost-Asien täglich in unvorstellbaren Dimensionen⁴ Menschenleben fordert, trägt die Krise verschärfend bei.

Durch ihre weitreichenden Auswirkungen auf das Leben der Armen rückt dadurch auch das Erreichen der Millennium Development Goals (MDGs), auf deren Erfüllung bis zum Jahr 2015 sich die meisten Länder der Erde festgelegt haben, in weite Ferne; die Beseitigung absoluter Armut, Elementarbildung für alle, Geschlechtergerechtigkeit und die Entwicklung einer globalen Entwicklungspartnerschaft sind scheinbar nach wie vor Fern- und nicht Nahziele globaler Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftsinteressen. „A Development Emergency“ ist der Titel des von der Weltbank herausgegebenen Global Monitoring Reports 2009, und er konstatiert, dass schon vor der Krise „die Aussichten auf ein Erreichen der Millenniumsziele im Jahre 2015 bereits merklich eingetrübt waren und nun ein Erfolg [in Anbetracht der Krise] immer weiter in die Ferne rückt.“⁵ Der geplante Abbau absoluter Armut ist nach dieser Einschätzung also bereits zu Zeiten einer prosperierenden Weltwirtschaft nicht den gestellten Zielen entsprechend vorangetrieben worden, und es lässt sich auch für die Zukunft ein deutliches Verfehlen dieses moralisch unzweifelhaft notwendigen Zieles erwarten.⁶

Development Committee Press Conference. Annual Meetings 2009 (<http://go.worldbank.org/S6P7K723L0> [15.10.2009]).

- 1 Vgl. „According to the report, only 79 per cent of exports from least developed countries are given duty-free access to the markets of developed countries, well short of the target set in 2005 of 97 per cent. In addition, there has only been a mild reduction of tariffs on agriculture exports.“ (UN News Centre, New UN report »sounds strong alarm« on gaps in achieving development goals: <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=27927> [20.06.2009].) Agrarerzeugnisse sind allerdings zumeist der wichtigste Wirtschaftszweig von Entwicklungsländern.
- 2 Vgl. ebd.: „... though donor countries have stepped up official development assistance (ODA) since 2000, aid flows have actually declined in recent years – by 4.7 per cent in 2006 and a further 8.4 per cent in 2007.“
- 3 Das Zitat ist der Pressekonferenz des Entwicklungsausschusses anlässlich des Jahrestreffens von IWF und Weltbank in Istanbul im Oktober 2009 entnommen. Vgl. Worldbank,

- 4 Nach jüngsten Zahlen von UNICEF beträgt beispielsweise die Kindersterblichkeit in Afrika südlich der Sahara – trotz aller erreichten Fortschritte in Medizin und Technik – immer noch ein Sechstel der Kinder unter fünf Jahren: „In 2006, 49 per cent of all deaths of children under age five occurred in sub-Saharan Africa, despite the fact that only 22 per cent of the world’s children are born there.“ (UNICEF, *The State of the World’s Children in 2008*, New York 2008, 7).
- 5 Im Original: „the prospect of reaching the MDGs by 2015, already a cause for serious concern, now looks even more distant.“ Worldbank, *Global Monitoring Report 2009*, New York 2009, 12. Eigene Übersetzung von M. Hartlieb.
- 6 In seinem Beitrag zur Tagung „Globalisierung und Armut“ stellt der Beauftragte des BMZ, Klemens van de Sand, jedoch positiv fest, dass die in den MDG angezielten Resultate global für alle Länder gleichermaßen gelten. Auch wenn die Ziele in den subsaharischen Ländern teilweise deutlich verfehlt werden, stellt doch die allgemeine Verbesserung der Situation der Armen in diesen Ländern immer noch einen wichtigen

Die Krise pointiert damit die Realität einer in scharfer Ungleichheit der Lebensverhältnisse gespaltenen Menschheit und fordert auf ein Neues zum Nachdenken darüber auf, wie weitgehend die Verantwortung der Weltgemeinschaft darin sein muss, extreme Formen der Armut zu beseitigen. In einem größeren Bezugsrahmen hängt diese Problemstellung außerdem mit der Frage nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und Gleichheit zusammen, die im globalen Rahmen politischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit gelten sollen.

Immerhin offenbarte sich während dieser Krise ein anachronistisch anmutender Rückzug politischer Entscheidungsträger zu realpolitisch motivierten Methoden, die auf Kosten globaler politischer und ökonomischer Kooperationen den Vorteil für ihre heimische Wirtschaft suchen. Nur wenige Länder können sich ein solches Verhalten erlauben; es sind ausschließlich die wohlhabenden Staaten, die mit solchen Maßnahmen kurzfristigen Erfolg in der Krise erwarten dürfen, da sie als Herzkammer der globalen Wirtschaftsbeziehungen maßgeblich die geltenden *terms of trade* beeinflussen. Dem großen Rest der Länder schadet dieses Verhalten jedoch über alle Maßen: weder können sie gegen die einseitigen Bestimmungen in den meisten Fällen direkt vorgehen⁷, noch gibt es generell gegen nationale Gesetzgebung internationale Einflussmöglichkeiten.⁸ Gerade weil aber die Notwendigkeit freier globaler und multilateraler wirtschaftlicher Interaktionen weitgehend unbestritten ist und diese als zentrales Instrument gegen Armut durch globale Institutionen weiter gestärkt werden müssen⁹, verstößt die Wiederentdeckung des „Wirtschaftsnationalismus“¹⁰ grundsätzlich gegen globale Verantwortungs- und Gerechtigkeitsprinzipien.¹¹

Entwicklungsschritt gegenüber der Lage davor dar. Vgl. Van de Sand, Klemens, Die *Millenniums-Entwicklungsziele*: Herausforderungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit, in: Wallacher, Johannes/Kiefer, Matthias (Hg.), *Globalisierung und Armut*. Wie realistisch sind die Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen?, Stuttgart 2006, 109-122, 115.

7 Sie können natürlich bei der WTO Beschwerde einlegen. Da die Verhandlungen über Streitfälle gemeinhin recht lange dauern, sei deren Erfolg bei kurzfristig auftretenden Problemen wie eben der Krise dahingestellt.

8 Zwar werden beispielsweise innerhalb der EU bestimmte Wirtschaftsgesetzgebungen sanktioniert, die etwa ein anderes EU-Land benachteiligen würden – für andere Länder außerhalb der EU zählen diese Sanktionen aber nicht. Ein Beispiel aus der aktuellen Krise ist die „Abwrackprämie“ in Deutschland. Entgegen ersten Entwürfen musste sie für den Kauf aller – und nicht nur nationaler Automarken – ausbezahlt werden.

9 Vgl. Grimm, Michael/Klasen, Stephan/McKay, Andrew D., *Determinants of pro-poor growth: analytical issues and findings from country cases*, Basingstoke 2007.

10 Seith, Anne, G8 und die WTO. Pseudo-Poker für die Globalisierung, in: Der Spiegel Online, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,635302,00.html> [09.07.2009].

11 Für diese Beobachtung spricht das Verhalten der Industrienationen bei den Verhandlungen über die Neuorientierung der Finanzmärkte, beim Schutz heimischer Industrien

Auf die Problematik der inkongruenten Verhältnisse der unterschiedlichen Interessenlagen und Zielsetzungen von wohlhabenden Staaten und den Entwicklungsländern weist schließlich kritisch auch Benedikt XVI. in der 2009 erschienenen Sozialzyklika „Caritas in veritate“ hin:

„Heute sind die zur Verfügung stehenden materiellen Möglichkeiten, um diesen Völkern aus der Armut herauszuhelfen, potentiell größer als früher, aber sie wurden hauptsächlich von den entwickelten Völkern selbst in Beschlag genommen, die sich den Prozess der Liberalisierung des Finanz- und Arbeitskräfteverkehrs besser zunutze machen konnten. Die weltweite Ausbreitung des Wohlstands darf daher nicht durch egoistische, protektionistische und von Einzelinteressen geleitete Projekte gebremst werden.“¹²

Das Problem absoluter Armut als krisenabhängiges Phänomen

Die Wirtschaftskrise fordert dazu heraus, das ethische Problem extremen Mangels durch Armut besonders vor dem heuristischen Deutungsrahmen globaler Gerechtigkeit aufzuzeigen. Sie lässt uns fragen, ob es gerecht ist, dass das Fehlverhalten einiger Finanzakteure oder mangelhafte Rahmenbedingungen in der Finanzwelt die Lebensverhältnisse vieler Menschen an anderen Orten eklatant verschlechtern. Es geht also um eine gerechtigkeits- und verantwortungstheoretische Verhältnisbestimmung zwischen den Auswirkungen der Krise auf diejenigen, die bereits jetzt am stärksten unter Armut leiden – als „crisis upon crisis“¹³, und den Maßnahmen der Verursacher der Krise, deren Hilfeleistungen sich bislang eher auf ein Minimum beschränken.¹⁴

Gerade in den angesprochenen Verhaltensweisen der wohlhabenden Staaten wird die überraschende Spannung deutlich, die in der aktuellen Phase der Globalisierung das Verhältnis zwischen Staaten, Wirtschaftszonen und den Menschen, die in ihren spezifischen Kulturwelten leben, treffend umschreibt. Auf der einen Seite findet man das politische und gesellschaftliche Bewusstsein hinsichtlich der Menschenrechte, denen das moralische Gut der „Gleichheit zwischen Menschen als moralischen Subjekten“¹⁵ zugrundeliegt und deren weltweite Durchsetzung ein Leben in Würde für jeden Menschen garantieren soll. Ihre volle Verwirklichung auf der anderen Seite wird in der Praxis durch mangelnde wirtschaftliche Zusammenarbeit und zu geringe Investitionsbereitschaft in Ent-

durch nationale „Sonderregelungen“ und – allgemein – bei Verhandlungen aus einer Macht- und nicht Partnerposition heraus.

12 Vgl. Papst Benedikt XVI, Caritas in veritate, Der Heilige Stuhl 2009, Abschnitt 42.

13 Vgl. Worldbank, Global 1.

14 Vgl. Worldbank, Global 4: „The challenge for the international community is to overcome the global financial crisis and respond to the deepening human and development crisis in poor countries.“

15 Rawls, John, Eine *Theorie* der Gerechtigkeit, Frankfurt 1979, 36.

wicklungsländern stark behindert. Wie Klasen mit der Mehrzahl der Entwicklungsökonomien betont, böte aber gerade die noch mäßige Entwicklungssituation der armen Länder multinationalen Unternehmen große Chancen zur Investition zum gegenseitigen Nutzen.¹⁶ Allein mit einem Minimum an geleisteter Hilfe und ohne umfassende, das Handeln orientierende Grundregeln *globaler Verantwortung* wird die Armutsbekämpfung allerdings von der Warte der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Reflexion aus nicht gelingen, wie Analysen der Instrumentarien und Maßnahmen gegen Armut der Zeit vor der Krise zeigen.¹⁷

Im folgenden ersten Abschnitt soll deshalb zuerst der grundsätzliche Versuch einer Klärung erfolgen, wie Verantwortung als moralische und handlungsrelevante Verpflichtung von Individuen und Gruppen (im Sinne kultureller und gesellschaftlicher Entitäten) gegenüber den Armen auf globaler Ebene sinnvoll zu gestalten ist. Es soll durch den Gegensatz zwischen den „Verantwortungsträgern“ und den Resultaten ihrer Akte deutlich gemacht werden, dass eine universale Geltung, Anerkennung und Beachtung von Verantwortungsprinzipien notwendig ist, um weltweite Verantwortungsregeln zu begründen.

Die Verantwortung der Einzelnen

Verantwortung als tragendes Inhaltselement ethischer Konzeptionen beruht auf einer relativ jungen Idee, die sich nicht weiter als bis zum 18. Jahrhundert zurückverfolgen lässt. Zuvor wurde der Begriff „Verantwortung“ ausschließlich im juristischen Rahmen verwendet, etwa in Gerichtsverhandlungen, bei denen

16 Vgl. M. Grimm u.a., Determinants.

17 Hier eine kleine Auswahl an relevanten Texten: Besley, Timothy/Burges, Robin, Halving Global Poverty, in: The Journal of Economic Perspectives 17 (2003) 3-22; Hockett, Robert, *Three (Potential) Pillars of Transnational Economic Justice: The Bretton Woods Institutions as Guarantors of Global Equal Treatment and Market Completion*, in: Barry, Christian/Pogge, Thomas (Hg.), *Global Institutions and Responsibilities. Achieving Global Justice*, Malden MA/Oxford 2005, 90-140; Kaul, Inge u.a., *Why do global public goods matter today?*, in Kaul, Inge u.a. (Hg.), *Providing global public goods. Managing globalization: executive summary*, New York/Oxford 2003, 2-20. Einen kritischen Blick auf die laufende Entwicklung der internationalen Handelsorganisationen bieten: Ostry, Sylvia, *What are the Necessary Ingredients for the World Trading Order?*, in: Siebert, Horst (Hg.), *Global Governance. An Architecture for the World Economy*, Kiel 2003, 190-210 und Murphy, Craig N., *Global Governance: Poorly Done and Poorly Understood*, in: *International Affairs* 76 (2000) 789-803. Eine große Übersicht über die Debatte bietet: Mack, Elke u.a. (Hg.), *Absolute Poverty and Global Justice. Empirical Data, Moral Theories, Initiatives*, London 2009.

sich der Angeklagte – wie es bis heute heißt – *für seine Taten verantworten* muss.¹⁸

Dieser juristische Deutungshorizont von Verantwortung gewinnt in der Moderne andere Aspekte hinzu und verschiebt sich in Richtung einer notwendigen ethischen Grundhaltung des Individuums, die ein „self-imposed commitment, an ethical disposition ready to master conflict situations both cognitively and ethically“¹⁹ voraussetzt.

Diese interessante Bedeutungsverschiebung sei im Folgenden kurz nachgezeichnet. Im Rahmen der Individualmoral bindet Verantwortung den Handelnden an sein Tun in besonderer Weise; er schuldet nämlich anderen Rechenschaft und Rechtfertigung, sofern die *kausalen* Folgen seines Handelns die Rechte anderer verletzen oder deren Freiheit einschränken.²⁰ Diese Verantwortungszuschreibung bezüglich der Einhaltung von Rechtspflichten, deren Unterlassung andere schädigt, geht auf Immanuel Kant zurück, in dessen Tradition sich die meisten Verantwortungsethiker/innen moderner Ethik sehen.

Nicht schlechthin alle Akte des Individuums werden aber als a priori mit Verantwortung behaftetes Handeln bezeichnet. Sie besitzen diesen Status nur insoweit, als sie intentional auf Zwecke hingeeordnet sind, welche die handelnde Person autonom als bewusster Handlungsurheber verfolgt, in dem er oder sie aus verschiedenen Möglichkeiten auswählen kann. Die Verantwortungszuschreibung unter Personen ist deshalb nicht nur ein sozialdialogisches Konstrukt zur wechselseitigen Reflexion von Handlungen, sondern geht auf den freien Willen und Autonomiestatus des Subjektes im Sinne Kants zurück: Verantwortung setzt die Freiheit des Subjekts voraus, ebenso wie umgekehrt Freiheit die Ermöglichungsbedingung von Verantwortung beim jeweiligen Subjekt darstellt. In der Bewertung der verantworteten Handlung vermitteln sich deshalb zwei aufeinander bezogene Wirkrichtungen – eine vom Handlungsurheber ausgehende *prospektive*, weil er sich durch sein Tun als Handelnder kenntlich machen wird, und aus der Blickrichtung der Mitmenschen eine *respektive* Bewertung der Mittel, die die Verantwortliche zum Erreichen ihrer Ziele einsetzte.²¹

Eine derart konzise Nachverfolgung der Verantwortung scheint allerdings nur dann gelingen zu können, wenn leicht nachzuvollziehende kausale Abhängigkeiten zwischen Akteuren und ihren Handlungen bestehen; man denke hierbei an das Nahfeld persönlicher Beziehungen beispielsweise in Familien, unter Freunden, in kleinen Kommunen oder an der Arbeitsstelle unter Kollegen. Das

18 Sievernich, Michael, *The Globalization of Responsibility*, in: Kwan, Tze-Wan/Becker, Gerhold K. (Hg.), *Responsibility and Commitment. Eighteen Essays in Honor of Gerhold K. Becker*, Waldkirch 2008, 97.

19 Vgl. M. Sievernich, *Responsibility* 98.

20 Vgl. Forst, Rainer, *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt 2008, Einleitung, 9-22.

21 Vgl. Werner, Micha H., *Verantwortung*, in: Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hg.), *Handbuch Ethik*, Stuttgart 2002, 521-527.

Nachvollziehen der Handlungsurheberschaft wird im Gegenschluss erschwert, sobald sich diese vom Resultat her nicht mehr einfach vom Akteur herleiten lässt, der kausale Rückbezug also unterbrochen ist. Der Akteur kann sich dann leicht „aus der Verantwortung stehlen“ (sofern er überhaupt *selbst* noch die Ergebnisse als Resultate seiner Handlungen wahrnimmt). Oder die Mitmenschen können nicht erkennen, wer der Handlungsurheber ist und verlieren daraufhin die Möglichkeit, Rechenschaft oder einen Ausgleich für erlittenes Unrecht einzufordern. In diesem Moment des notwendigen respektiven Schlusses auf den Handlungsurheber liegt der Akzent noch auf der juristischen Argumentation, welche aber, wie gesagt, den modernen Verantwortungsbegriff nicht vollständig auszudeuten vermag.

Das „Mehr“ der Verantwortung über den juristischen Rahmen hinaus lässt sich moraltheoretisch als das aprioristische Wissen des Individuums darüber darstellen, dass menschliche Handlungen, d.h. freie und vernünftige, stets Folgen im weitesten Sinne haben werden, an denen es als handlungswählende Person ursächlich oder im Verbund mit anderen beteiligt ist. Verantwortung ist damit der Ausdruck einer moralischen Disposition hinsichtlich bestimmter Handlungen, deren sich jedes Individuum als reflektierendes Subjekt von vornherein bewusst ist, und die darin letztlich eine der notwendigen und fundamentalen Stützen jeder sozialen Bindung ist.

Obwohl es auf der Ebene der Individualmoral damit ausgemacht zu sein scheint, dass, sobald der Nahbereich persönlicher Beziehungen aus dem Fokus rückt, in der Respektive kausale Verantwortung des Einzelnen nur noch schwer nachvollzogen werden kann, öffnet sich mit der Idee der Verantwortung als notwendiger ethischer Disposition für gelingende soziale Bindungen das Tor zur Beantwortung der sich in diesem Aufsatz stellenden Frage:

Wie ist die Forderung zu verstehen, für extrem Arme Verantwortung zu übernehmen, wenn doch auf der globalen Ebene die Möglichkeit lokalisierbarer Handlungsurheberschaft auf Grund einer unübersehbaren Vielzahl von Akteuren und unendlich interdependierender Akte stark beschnitten ist? Besitzt die Handlungsurheberschaft und die daraus entspringende Verantwortung deshalb für den Einzelnen überhaupt noch moralische Bindekraft, oder ist sie vollständig anders zu bewerten als in konkreten Handlungen zwischen einzelnen Personen, da die vielschichtigen Kausalbeziehungen zwischen den Akteuren vorderhand – auch von ihnen selber – kaum mehr nachzuvollziehen sind?²²

22 Pogge führt beispielsweise auf der globalen Ebene eine Unterscheidung von interaktionellen und institutionellen Verantwortungszusammenhängen ein, um diesem Problem angemessen Rechnung zu tragen. Moralische Pflichten, die aus der personalen Interaktion entstehen, treten in diesem Modell, gemessen an ihrer Wirksamkeit gegen Armut, hinter die institutionelle Verantwortung zurück. Vgl. Pogge, Thomas, *World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms*, Cambridge 2002, 178ff.

Vor dem Hintergrund kleinteiligster globaler Handlungsverästelungen ist es doch vordergründig überhaupt unwahrscheinlich geworden, spezifische Verantwortung klar zuschreiben zu können. Die moralische Intuition scheint jedenfalls eine direkte Verantwortung als unplausibel zurückzuweisen, da so viele Faktoren in die Kooperationsbeziehung zwischen beiden hineinspielen, dass eine direkte kausale Abhängigkeit des einen vom anderen nicht nachzuweisen ist; vielmehr sind höchstens „allgemeine Zuständigkeiten“ zu benennen, „deren konkrete Ausgestaltung dann der Verantwortungsträger selbständig („selbstverantwortlich“) zu leisten hat.“²³

Die konkrete Höhe an Verantwortung, welche der Einzelne gegenüber anderen zu tragen hat, lässt sich vom Individuum selbst durch die globalen Handlungsverästelungen allerdings nur schwer bestimmen und motiviert möglicherweise auch Handlungspräferenzen, die dem Individuum zwar scheinbar (moral-)ökonomische Vorteile einbringen, dem Wohl anderer Individuen aber abträglich sind. Hierzu zählen etwas das Free-Rider-Problem und „Drückbergerei“, beides *moral hazard*-Situationen, weil die Handlungspräferenzen des Einzelnen hier auf die diametral entgegengesetzten, eigentlich moraltheoretisch gewünschten Verhaltensweisen treffen.

Zwar löst sich im globalen Rahmen die moralische Funktion von Verantwortung im Verhältnis von Akteur und seinem Akt nicht auf, muss aber in Anbetracht der ungewissen kausalen Zusammenhänge zwingend sublimeren Methoden der Verantwortungsbeschreibung weichen. Bei steigender Menge der Verantwortungsträger und gleichzeitiger exponentieller Vergrößerung der interdependierenden Handlungsergebnisse zeigt deshalb die Beschaffenheit der Verantwortung zunehmend systemische Attribute und stellt dagegen ihre Herkunft aus personalen Akten gezwungenermaßen mehr und mehr in den Hintergrund. In dieser Konzeption der Verantwortung unter sozialetischen Vorzeichen ändert sich auch ihr Begriffsgehalt grundlegend, denn „in the era of globalization, the term responsibility thus evolves to new dimensions.“²⁴

Die Verantwortung, die ein Individuum auf der individualmoralischen Ebene als Ergebnis seiner von allen Mitmenschen und von sich selbst übersehbaren Akte trägt, wird mit den Vorzeichen eines soziokulturellen Hintergrunds seitens einer Gruppe von Menschen zur „Mitverantwortung“ („shared/collected responsibility“).²⁵ Auf globaler Ebene, gleichsam aus der Vogelperspektive, ver-

23 Vgl. M.H. Werner, Verantwortung 521ff.

24 Vgl. M. Sievernich, Responsibility 99.

25 Die Mitverantwortung wird von Larry May wie folgt definiert: „The members of communities should come to see themselves as personally sharing in responsibility for the harms of their communities, even when these members did not participate directly in the harm and even, in some cases, when these members could not have prevented them.“ Vgl. May, Larry, *Sharing responsibility*, Chicago 1992, 1. Freilich geht es May nur um lokale Gemeinschaften und nicht um die globale Domäne.

antwortet der Mensch sein Handeln daher nicht mehr als personales Subjekt, sondern als Subjekt innerhalb konkretisierter gesellschaftlicher Zusammenhänge, zu deren Aufrechterhaltung er beiträgt oder nicht.

Mit der Definition der „Mitverantwortung“ als gruppen- und gesellschaftszentriertes Grundprinzip globaler Verantwortungsbeziehungen ist allerdings noch nicht geklärt, ob Gruppen als „Superjekt“²⁶ der einzelnen Individuen überhaupt Träger moralischer Eigenschaften sein können; ebenso wenig scheint bislang klar zu sein, ob sich aus einer Gruppenverantwortung Verantwortungszuschreibungen für einzelne Personen der Gruppe ableiten lassen.²⁷ Diese Problemstellung ist unter moraltheoretischen Gesichtspunkten nicht trivial. Generelle, alle betreffende Forderungen nach Verantwortungsübernahme, etwa an die Bürger eines wohlhabenden Staates, müssen so formuliert und wohlüberlegt begründet sein, dass diese keiner der Beteiligten berechtigterweise zurückweisen kann, sonst verbleiben sie im Raum paränetischer Rede oder wohlmeinender Moralappelle. Auch muss jeder der Beteiligten akzeptieren können, dass er oder sie direkt angesprochen wird, weil die Gruppenverantwortung nur als Stellvertretung zur Ausübung kommen kann.

Diese Überlegungen leuchten noch mehr ein, sobald man sich verschiedene, aktuell in der Philosophie und Sozialethik diskutierte Fragestellungen, die mit der Verantwortung für extrem Arme zusammenhängen, vor Augen stellt:

- Kann ein beliebiger Bürger eines wohlhabenden Staates unmittelbar dafür verantwortlich sein, dass extrem Arme von Unternehmen ausgebeutet werden? Welche Pflichten hat er/sie überhaupt, – abseits von caritativen Motiven – den Armen zu helfen?
- Kann es historische Schuld geben, d.h. profitieren Bürger wohlhabender Staaten von ehemaligen oder sogar noch andauernden politischen Unrechtsbeziehungen wie etwa dem Kolonialismus, und sind sie dann direkt oder indirekt im Sinne einer wiedergutmachenden Verantwortung hierfür heranzuziehen?
- Wie weit können Bürger eines wohlhabenden Staates zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie innerhalb des eigenen Landes selbst relativ arm sind und damit als anspruchsberechtigt gegenüber ihren eigenen Landsleuten gelten?

26 Vgl. Emrich, Hinderk M., Identität als Prozeß, Würzburg 2007, 86f.

27 Vgl. Held, Virginia, *Can a Random Collection of Individuals be Morally Responsible?*, in: May, Larry/Hoffman, Stacey (Hg.), *Collective responsibility. Five Decades of Debate in Theoretical and Applied Ethics*, Totowa NJ 1991, 89-101, 89f.

Strategien zur Begründung kollektiver Verantwortung

In der Debatte werden grundsätzlich zwei Strategien zur Begründung von Gruppenverantwortung diskutiert. Die erste zielt darauf ab, die Gruppe selbst als intentional agierendes Handlungssubjekt zu objektivieren: „since it is legitimate to talk of corporate intentions and actions, it is also legitimate to talk of corporate responsibility“²⁸. Die Aussage: „*Da Deutschland auf der internationalen Ebene als handelndes Subjekt auftritt, muss es also auch Verantwortung für sein Tun übernehmen*“ mag hier als Illustration dieses Standpunkts dienen.

Die zweite Strategie leitet die Verantwortung der Gruppe vom Willen der Individuen ab, die die Gruppe formen. Die Begründung für eine Gruppenverantwortung wäre, analog zu oben: „*Jeder Deutsche möchte gerne unbeschränkten Wohlstand genießen und will seine Regierung so handeln sehen, dass dieser Zustand erreicht wird. Deshalb tragen alle Deutsche gemeinsam an der Verantwortung, die aus den Handlungen, die den Wohlstand anzielen, erwächst.*“

Beide Zugänge sind allerdings problematisch. Denn die erste Strategie beachtet nicht, dass es innerhalb der Gruppe normalerweise Individuen gibt, die aus der Verantwortung heraus anders handeln wollen als der Rest der Gruppe. Deren eigene Handlungsintentionen gehen, womöglich gegen deren Widerstand, in denen der Gruppe auf, was aus moraltheoretischer Sicht fragwürdig scheint, denn die Autonomie und Freiheit der Person als oberstes Gut sollte nicht als bloßes Mittel hinter Gruppenzielen zurücktreten. Autonomie und Freiheit würden in diesem Modell sozusagen automatisch an die Gruppe delegiert, auch wenn dies ein Individuum möglicherweise nicht will. Umgekehrt: inwieweit kann von einer realen und einheitlichen Intention einer Gruppe gesprochen werden, wenn diese bereits motivational und in plural-liberalen Gesellschaften wahrscheinlich immer in sich Verwerfungen trägt?

Die zweite Strategie ist deshalb auch nur innerhalb geschlossener Gruppen vorstellbar, in denen die Menschen ein so starkes Band sozialer Kohäsion (etwa unter dem Schlagwort der „Solidarität“) verbindet, dass diese sich wirklich als handelnde Entität erfahren. Während die so verstandene geteilte Verantwortung innerhalb einer Gruppe vor allem positiv gedeutet werden kann, als geteilte Entscheidung für etwas, ist auch das Gegenteil möglich: und zwar moralischer Druck, der möglicherweise durch die Gruppe auf den Einzelnen ausgeübt wird, dem Willen der Gemeinschaft zu genügen.²⁹

Im globalen Raum, mit seinem vielschichtigen Nebeneinander kultureller Systeme und pluraler Gesellschaften wird daher die Verantwortungszuschreibung

28 May, Larry/Hoffman, Stacey, Introduction, in: May, Larry/Hoffman, Stacey (Hg.), *Collective responsibility. Five Decades of Debate in Theoretical and Applied Ethics*, Totowa NJ 1991, 1-14, 3.

29 Vgl. Lucas, John R., *Responsibility*, Oxford 1993, 80f.

zu einem Problem, das bloß über die Vermittlung von Gruppenidentitäten nur schwer zur Lösung gebracht werden kann, weil die moralischen Verbindungen untereinander fragiler und meist nur konstruiert sind, letztlich also auch an einer Überforderung durch die Höhe der zu leistenden Verantwortung scheitern können.³⁰ Andererseits ist von der Hypothese auszugehen, dass auch außerhalb des Nahkreises persönlicher Bindungen und nachvollziehbarer Resultate eigener Handlungen, d.h. außerhalb der Möglichkeit persönlichen Einflusses, gerechtfertigte Modi der Verantwortung im Sinne einer moralischen Pflicht möglich sind.

Das Problem, das nun im zweiten Teil für das Desiderat einer globalen Verantwortungsethik fruchtbar gemacht werden soll, ließe sich demnach letztlich noch einmal so zusammenfassen, dass zwischen Individuen, Gruppen und Gesellschaften starke moralische Bindungen durch direkte kausale Handlungsergebnisse in der Minderzahl sind, und deshalb eine unmittelbare Pflicht zur Hilfe aus individueller Verantwortung heraus nur schwer zu begründen ist.

Eine globale Verantwortungsethik

Die Ziele einer globalen Verantwortungsethik sind in der philosophischen Debatte breit diskutiert worden; in diesem Beitrag geht es ja um den Bereich der Verantwortung, der arbeitsbedingte Todesfälle zu vermeiden sucht und ein menschenwürdiges Leben für alle ermöglichen will.

Welche Prinzipien soll eine globale Verantwortungsethik enthalten? Menschen sollen in ihrem Leben weder bevormundet werden, noch sollen Gesellschaften hinsichtlich ihrer politischen Verfasstheit verurteilt werden oder gar einen normativen Sittenkodex vorgesetzt bekommen, der starke weltanschauliche Voraussetzungen hätte. Eine globale Verantwortungsethik gegen Armut sollte demnach das Handeln so orientieren, dass sie unabhängig von Kultur und Gesellschaft die richtigen Verhaltensmotivationen setzt – und dies, aus der Perspektive der Christlichen Sozialethik heraus, als „Option für die Armen“ begreift. Ähnlich wie es der globale Horizont vermittelt, muss auch das mit der Verantwortung einhergehende ethische Sollen universal von allen annehmbar sein und

30 Vgl. die Idee des Nationalstaats, die genau das leisten soll: die Bürger über mehr als die rein wirtschaftlichen Marktbeziehungen zu einer Solidar- und Kooperationsgemeinschaft zusammenzuschmieden. In der Postmoderne wird allerdings die Zufälligkeit des Auswahlprozesses der Mitglieder der Gruppe immer deutlicher. Virginia Held grenzt deshalb die Verantwortlichkeit auf diejenigen Handlungen ein, die eine Gruppe „reasonable“ ausführt, und „has a method for deciding to act: it has officials who can act in its name, or a voting procedure to arrive at its decisions, or customary procedures to guide its actions.“ Vgl. Held, Can a Random Collection 97. Die weiter oben beschriebenen Probleme mit dieser Position bestehen natürlich weiterhin.

angenommen werden. In diesem Zusammenhang ist es aber auch notwendig zu überlegen, wie und ob *eine Grenze oder Begrenzung der Verantwortung* erreicht werden kann. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass nicht viel dem Abbau der Armut so sehr schadet, wie ein gutmeinendes Fortsetzen einer Hilfe, die die Motivation der Armen hemmt oder deren Selbstvertrauen beschädigt.³¹

Theorie: Aktuelle Modelle einer Ethik der globalen Verantwortung

In der philosophischen Debatte ist die theoretische Aufarbeitung eines globalen Bewusstseins gegenüber dem Problem der Armut seit Beginn der siebziger Jahre wieder im Fokus der Forschung; die Tradition der Problemstellung an sich reicht allerdings schon länger zurück und lässt sich von der Spätrenaissance bis zur Aufklärung verfolgen, wobei jeweils unterschiedliche Aspekte – der Zeit gemäß – im Fokus standen.³² Der Aspekt der Verantwortung – zumal für die Armen – wird hingegen, wie es sich auch aus der im ersten Teil nachgezeichneten Umdeutung des Begriffs ergibt, erst in jüngerer Zeit als eigenständige Argumentationsbasis innerhalb eines thematisch weiten Forschungsfeldes verwendet.³³

In der offiziellen Soziallehre der katholischen Kirche setzte eine Auseinandersetzung mit neuzeitlichen Formen der Armut als Ergebnis ungerechter Strukturen spätestens mit der ersten Sozialzyklika „Rerum novarum“ von 1891 ein – ein Dokument, das das Jahrhundert der „Arbeiterfrage“ mit seinen völlig neuen Formen der Armut und sozialen Verwerfungen reflektierend in die Heilsökonomie der Kirche einordnete. Außereuropäische Ausprägungen extremer Armut und menschenverachtender Ausbeutung wurden allerdings erst im 20. Jahrhundert für die Soziallehre des katholischen Lehramts relevant; besonders das 2. Vatikanische Konzil hat hier mit der Verabschiedung seiner Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ eine zentrale Bedeutung, denn dort wurde eine weitere Entwicklung der Soziallehre im Dialog mit den Problemen der Welt herausgestellt, was nachfolgend auch die für Lateinamerika wichtige „Theologie der Befreiung“, inspirierte.³⁴ Die christliche Ethik besitzt in der Diskussion globaler Verantwortung aber kein „Sondergut“ und keinen exklusiven Wahrheitsan-

31 Vgl. Van de Sand, Millennium-Entwicklungsziele.

32 Hier seien nur in chronologischer Reihenfolge einige wichtige Namen genannt: Bartolomé de Las Casas' „Historia general de las Indias“ (um 1516), Hugo Grotius' „De jure belli ac pacis“ (1625), Kants Spätwerk „Zum ewigen Frieden“ (1795), die entweder eine rechtliche Gleichstellung aller Menschen propagierten, und/oder daraus eine besondere Verantwortung oder Pflichten ableiteten.

33 Vgl. die Beiträge in: Bleisch, Barbara/Schaber, Peter (Hg.), Weltarmut und Ethik, Paderborn 2007.

34 Vgl. Bedford-Strohm, Heinrich, Vorrang für die Armen: auf dem Weg zu einer theologischen Theorie der Gerechtigkeit, Gütersloh 1993, 46ff.

spruch, den sie normativ vor anderslautenden Positionen vertreten kann. Ihr Weg ist der einer Auseinandersetzung mit den philosophisch-politischen Positionen, dem praktisch Machbaren und dem Versuch, die eigenen Überzeugungen und Prinzipien eines guten Lebens innerhalb einer weitgehenden säkularen Gegenwart für die Orientierung der Akteure, ohne Zwang, fruchtbar zu machen.

Zur Begründung globaler Verantwortung wurden und werden in der philosophischen Tradition verschiedene geistesgeschichtliche Traditionen als Basis herangezogen; während frühe utilitaristische Argumentationsansätze zur Begründung von weltweiten Hilfspflichten, etwa der von Peter Singer, vielen zu extensiv in den individuellen moralischen Anforderungen waren³⁵ gehen in der modernen Sozialethik und Moralphilosophie die meisten Autoren davon aus, dass sich globale Verantwortungspflichten über zweierlei Zugänge, die aufeinander aufbauen (können), begründen lassen. Zum einen leitet sich dort die Verantwortung aus den Menschenrechten, die von der Gleichheit und unverletzlichen Würde aller Menschen ausgehen, zum anderen aus dem Gedankenmodell des herrschaftsfreien Diskurses und der Gerechtigkeitstheoretischen Konsensfindung ab, in denen bestimmte Verantwortlichkeiten und Normen des Zusammenlebens gemeinsam festgelegt werden.

Die erste Begründungsstrategie blendet das historische Gewordensein der Menschenrechte aus und setzt deren Existenz mit ihren moralischen Gleichheits- und Würdesetzungen als fundamentale und pragmatische Prämisse jeder weiteren ethischen Diskussion. Die Tatsache der fortlaufenden *Verletzung der Menschenrechte* durch extreme Armut gilt den Vertretern dieser Argumentationslinie als hinreichend, globale Verantwortung und extensive Hilfspflichten durch andere Akteure zu begründen und einzufordern.³⁶ Die Menschenrechte sind in dieser

35 Vgl. etwa den Ansatz Peter Singers, der durch sein „Teichbeispiel“ innerhalb einer utilitaristischen Argumentation zum Schluss kommt, jeder müsse so lange den Armen zu geben bereit sein, bis er etwas von vergleichbarer moralischer Güte aufgeben müsse (Singer, Peter, *Famine, Affluence, and Morality*, in: *Philosophy and Public Affairs* 1 [1972] 229-243), oder Peter Ungers Argumentation in „Living High and Letting Die“, dass zwanzig Prozent eines „able earner’s income“ gespendet werden sollten (Unger, Peter, *Living High and Letting Die*, Oxford 1996, 139). Besonders auf Singer geht ein: Stepanias, Markus, *Hilfspflichten und die unvollkommenen Rechte Fremder*, in: Wallacher, Johannes/Kiefer, Matthias (Hg.), *Globalisierung und Armut. Wie realistisch sind die Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen?*, Stuttgart 2006, 79-94. Eine zusammenfassende Analyse beider Werke und kritische Gegenargumentation findet sich in Mieth, Corinna, *Die Samaritersituation als Modell für Hilfspflichten*, in: Bohse, H./Walter, S. (Hg.), *GAP6 – Ausgewählte Sektionsbeiträge*, Paderborn 2008.

36 Vgl. die Positionen in Beitz, Charles R., *Cosmopolitanism and Global Justice*, in: *The Journal of Ethics* 9 (2005) 11-27; Nussbaum, Martha C., *Frontiers of justice. Disability, nationality, species membership*, Cambridge Mass. 2006; Th. Pogge, *World*; Rawls, John, *Das Recht der Völker*. Enthält: „Nochmals: Die Idee der öffentlichen Vernunft“,

Tradition sowohl *positives (Natur-)Recht*, das überstaatlich und universal jedem Menschen zu eigen ist, als auch *moralisch begründetes Recht*, indem sich seine Aussagegehalte vollständig über moralische Argumentation gewinnen lassen.³⁷ Die Wiederherstellung der Menschenrechte der Armen, welche durch extremen Mangel verletzt werden, ist davon ausgehend sowohl in der juristischen als auch in der moralischen Sphäre Pflicht. Gegen Staaten, die nichts zur Wiederherstellung der Menschenrechte beitragen, gibt es allerdings momentan noch keine – von wirtschaftlichen Sanktionen abgesehen – wirksame und rechtlich anerkannte Handhabe durch andere Staaten, weswegen Ferrara zurückhaltend vorschlägt, „[to] think of human rights at the level of international justice as rights on their way to acquiring a full legal status.“³⁸ Mit dem Programm R2P („Responsibility to Protect“) entwickeln sich innerhalb der UNO jedoch in den letzten Jahren internationale Verfahrensweisen, die die Rechtsverantwortung der Staaten gegenüber ihren Bürgern sanktionieren und die Bürger befähigen, ihre Rechte gegenüber dem Staat in der nächsthöheren Instanz – der internationalen Ebene – einzuklagen („accountability“). Dies ist ohne Zweifel ein wichtiger Schritt zu einer vollständigen Positivierung der Menschenrechte. Dennoch bleibt die ethische Forderung bestehen, Menschenrechte in die internationale Rechtsprechung zu integrieren und in Einheit mit einer internationalen Exekutive umzusetzen, die diese Rechte erst wirklich durchzusetzen vermag.

Die zweite Begründungsstrategie basiert auf der Möglichkeit, einen hypothetischen globalen Konsens herzustellen, in dem alle Menschen in einer ursprünglichen Situation gemeinsam und diskursiv über ihre Rechte und Pflichten entscheiden, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihrem Alter. Diese Strategie hat insbesondere durch die Gerechtigkeitstheorie und die Diskursethik einen theoretischen Unterbau erhalten, auf dessen Grundlage die Modi partizipativer Verantwortung dialogisch ausgehandelt werden.³⁹ Beide gehen davon aus, dass eine universale Moral möglich ist und Prinzipien globaler Normierung unabhängig von Kulturgrenzen, Religionszugehörigkeit, weltanschaulicher und geschichtlicher Prägung sowie gesellschaftlicher und staatlicher Organisation gefunden werden können. Besonders Vertreter kosmopolitischer Positionen wie Thomas Pogge, Simon Caney und Martha Nussbaum sehen als morali-

Berlin 2002, die sich mehr oder weniger stark auf die Tradition der Menschenrechte berufen.

37 Vgl. Ferrara, Alessandro, *Two Notions of Humanity and the Judgment Argument for Human Rights*, in: *Political Theory* 31 (2003) 392-420, 396.

38 Ebd.

39 Hier sind neben Rawls’ *Theorie der Gerechtigkeit* und *Gerechtigkeit als Fairness* (Gerechtigkeit als Fairness). Ein Neuentwurf, Frankfurt am Main 2003) vor allem auch Habermas’ *Theorie des kommunikativen Handelns* zu nennen (Habermas, Jürgen, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt a.M. 1981), wobei letztere allerdings nicht kontraktualistisch argumentiert.

schen Bewertungs- und Handlungsrahmen der Verantwortung die globale Welt, ohne Staats- und Kulturgrenzen. Für eine solche Ethik universaler Verantwortungsnormen sind drei moralische Annahmen essentiell: die individuelle Person als letztes Gut, die universale Gleichheit aller Menschen und die Generalität moralischer Probleme, was keine Exklusion von Verantwortung erlaubt.⁴⁰ Für die moraltheoretische Ebene konstatiert paradigmatisch Pogge: „All persons stand in certain moral relations to one another: we are required to respect one another’s status as ultimate units of moral concern – a requirement that imposes limits upon our conduct and, in particular, upon our efforts to construct institutional schemes.“⁴¹

Verantwortung wird in dieser Denkrichtung als fundamentales und weltweit geltendes Prinzip der auf andere Menschen bezogenen, sozialdialogischen Moralität rekonstruiert: weil wir als Menschen notwendig sozial handeln, besitzen wir füreinander eine Verantwortung, die sich aus unserem Menschsein als letzter Begründung der Selbstzwecklichkeit speist. Gerade weil den Vertretern kosmopolitischer Positionen natürlich bewusst ist, dass der Einzelne gänzlich damit überfordert sein muss, Verantwortung für seine Akte in der oben skizzierten Weise auf der globalen Ebene zu übernehmen, betonen diese Autoren in pointierter Weise die Wichtigkeit globaler institutioneller Regelungen, die eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Höhe und Art von zu leistender Verantwortung übernehmen, respektive selbst zu zentralen Verantwortungsträgern werden. Das heißt also: vom Bewusstsein ausgehend, dass weltweit wirksame Verantwortung in personalen Beziehungen schlechterdings scheitern muss, ist es mithin notwendig, Hilfs- und Ersatzstrukturen zu entwickeln, die diese Aufgabe unter Gesichtspunkten der Gerechtigkeit übernehmen können.

Um die oben skizzierten Problematiken, die sich bei der Annahme von Gruppenverantwortungen stellen, zu umgehen, argumentiert beispielsweise Thomas Pogge mit der Ersatzstruktur einer für das Wohl aller verantwortlichen Weltordnung, welche so gestaltet werden muss, dass ihr im Prinzip alle als symmetrische Partner zustimmen können. Die Wohlhabenden sind bei Pogge deshalb für die Herstellung des Wohls der Armen primär verantwortlich, weil sie

40 „Three elements are shared by all cosmopolitan positions. First, individualism: the ultimate units of concern are human beings, or persons – rather than, say, family lines, tribes, ethnic, cultural, or religious communities, nations, or states. The latter may be units of concern only indirectly, in virtue of their individual members or citizens. Second, universality: the status of ultimate unit of concern attaches to every living human being equally – not merely to some subset, such as men, aristocrats, Aryans, whites, or Muslims. Third, generality: this special status has global force. Persons are ultimate units of concern for everyone – not only for their compatriots, fellow religionists, or such like.“ Vgl. Pogge, Thomas, *Cosmopolitanism and Sovereignty*, in: *Ethics* 103 (1992) 48-75, 48f.

41 Th. Pogge, *Cosmopolitanism* 49.

die Weltordnung durch ihre ökonomische Vorherrschaft in ihrer ungerechten Form aufrechterhalten, und dadurch die Armen fortlaufend schädigen.⁴² Da in der globalisierten Welt mit ihren anonymen Austauschprozessen die Chance auf nachvollziehbare personale Verantwortung, abseits von exponierten Personen wie Staatschefs und mächtigen Managern großer Unternehmen, gering ist, wird hier nur in der Rekursion auf die personale Partizipation an Gesellschaften und damit über systemische Zusammenhänge gesellschaftlicher Partizipation Verantwortung rekonstruiert. Die Pflicht zur Verantwortung für die Armen, welche alle Formen der Hilfe einschließen soll, beruht deshalb nicht auf einem persönlichen Schuldeingeständnis für eine vorhergehende eigene Tat, sondern auf der Teilhaberschaft an den gesamtgesellschaftlichen Strukturen, die zu ungerechten Situationen für die Armen führen. In einer Art rekursiver Schleife empfängt das Individuum seine Verantwortungsgrade innerhalb seiner Gruppenbeziehungen der Mikro-, Meso- und schließlich der universalen Makroebene und spiegelt diese wieder auf sie zurück.

Die Rechte und das Wohl der Personen gelten, von diesem kosmopolitisch-moralischen Idealzustand ausgehend, notwendig universal. Werden sie verletzt, fordert die Grundnorm des *Menschen als „ultimate unit of moral concern“*⁴³ von allen anderen eine Übernahme der Verantwortung ein. Damit steht diese Argumentation mit ihrem Universalisierungsprozess der Normen in einer dezidiert kantischen Tradition, die sich auf den kategorischen Imperativ stützt: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“, wobei hier das *Allgemeine*, das sich bei Kant noch auf das autonome Sittengesetz als Ausgangspunkt stützt, tatsächlich das *Globale* praktizierter Verbindungen innerhalb systemischer Zusammenhänge meint. Diese Formel wird innerhalb der Argumentation, gewendet auf die Verantwortung füreinander, als Konsensparadigma rekonstruiert und enthält somit einen normativen Begründungskern rechten und verantwortlichen Verhaltens auf der globalen Ebene.

Diese Strategien dienen allerdings zuerst einmal nur dazu, hypothetisch zu fragen, welchen Regelungen und Verantwortungsgraden alle Menschen – und das schließt dezidiert die Armen dieser Welt ein – zustimmen könnten, wenn sie neutral wären: also nicht wüssten, wo in der Welt sie lebten, über welche Güter und Ämter sie verfügten, unter welcher Herrschaft sie lebten.⁴⁴ Sowohl ein prozedural-dialogisches Verfahren mit dem Ziel diskursiver Normbegründung bei Jürgen Habermas, als auch ein Schleier der Unwissenheit und das Suchen von Gerechtigkeitsgrundsätzen mit dem Instrument des *reflective equilibrium* im

42 Vgl. Th. Pogge, *World*, 18ff.

43 Th. Pogge, *World*, 175.

44 Analog zur Rekonstruktion des Urzustands in Rawls’ Theorie der Gerechtigkeit und in Rawls’ Law of Peoples.

Politischen Liberalismus von John Rawls, sowie ein interaktiv zustande kommender Konsens über Gerechtigkeitsgrundsätze, Verantwortung und die daraus zu entwickelnden Regeln und Institutionen in der globalen Ethik können vor diesem Hintergrund als subjektbasierendes Modell der Verantwortungsbegründung und -zuschreibung dienen. Gleichwohl reichen sie aber wegen der im ersten Teil geschilderten ethischen Komplexität globaler Zusammenhänge nicht aus. Sowohl die Frage nach gerechtfertigter und zumutbarer Verantwortlichkeit als auch die nach „who owes what to whom“⁴⁵ wird durch eine solch ideal-neutrale Grundlegung der Suche nach Normen innerhalb einer festgelegten moralischen Grundstruktur noch nicht ausreichend beantwortet.

Die Art und die Extensität der Verantwortung kann also nur dann festgelegt werden, wenn ein globales Überlegungsgleichgewicht dahingehend vorliegt, welcher Übereinkunft Personen in einer neutralen Situation zustimmen können. Im Modus der oben vorgestellten Respektive geht es also darum, zu überlegen, auf welche Art der Verantwortung die Wohlhabenden und die Armen sich einigen könnten. Denn angesichts des erschütternden Ausmaßes absoluter Armut, der Auswirkungen von Finanzkrisen und des moralischen Fanals, das dadurch erneut offensichtlich wird, ist ohne Zweifel auf der globalen Ebene ein neuer Konsens über die Verantwortung für die Reform oder Kreierung wohlüberlegter ökonomischer, sozialer und politischer Normen sowie Institutionen nötig.

Welche Verantwortung welcher Personen und Institutionen würde sich also aus einem solchen neutralen Begründungsprozess ergeben? Noch spezieller: Wie unmittelbar greift diese Verantwortung und wen verpflichtet sie? Wie wird Verantwortung für Armutsbekämpfung wirkungsvoll ausgeübt?

Praxis: Extensität der Verantwortung für globale Armut

Die Grundfrage für die praktische Bemaßung der Verantwortung lautet also: Wie weit reicht die Verantwortung für Armutsbekämpfung, die über den Nahbereich der eigenen personalen Handlungen und den als Bürger innerhalb der eigenen Gesellschaft hinausgeht, also die universale Verantwortung für menschliches Leid, die alle diejenigen betreffen könnte, die zur Beteiligung an der Beseitigung globalen Elends in der Lage sind?

Wenn man eine globale Verantwortung für die Menschheit als Ganze bejaht, muss man die Reichweite einer solchen Verantwortung exakt bestimmen: Es ist in der ethischen Debatte durchaus umstritten, ob das Menschenrecht auf Leben, das die Vermeidung eines frühzeitigen Todes und die Vermeidung von Hunger und Not inkludiert, zu einer minimalen oder zu einer extensiven Verantwortungspflicht *nationaler Staaten und transnationaler Unternehmen* führt.

45 Vgl. Scanlon, Thomas, *What we owe to each other*, Cambridge Mass. 1998.

Es ist vor allem umstritten, ob sich Gruppen mit dem Anspruch globaler Verantwortung dezidiert in die Angelegenheiten anderer Staaten einmischen dürfen in dem Fall, dass nationale Regierungen hierzu nicht in der Lage sind oder sie die Einhaltung der Menschenrechte in ihrer eigenen Bevölkerung verhindern.

Zusammengefasst sind zwei konkurrierende Extremthesen für die Praxis globaler Verantwortung zu diskutieren:

a. Als Ausgangspunkt im Sinne der „ultimate unit of moral concern“ steht jeder Mensch, entweder als Individuum (in starker Form) oder als Gruppenmitglied (in schwächerer Form) in der aktiven Verantwortung für den vollständigen Abbau lebensbedrohender Armut in der Welt. Dies ließe sich als äußerst extensiver, allumfassender und jeden betreffenden Verantwortungsbegriff bezeichnen.

b. Die andere Extremthese lautet: wirkliche Verantwortung ist nur in personalen Nahbeziehungen möglich. Hilfspflicht für Arme kann nicht durch Mitverantwortung begründet werden, da diese aus Gründen der Solidarität nur Mitbürgern innerhalb der eigenen Gesellschaft geschuldet ist. Auf der internationalen Ebene dagegen herrschen die Instrumente der Realpolitik, wodurch alle Völker für sich selbst und in diesen Völkern noch einmal jeder einzelne primär für sein eigenes Schicksal verantwortlich ist.⁴⁶

Verantwortungsträger für globale Gerechtigkeit

In einem ersten Schritt ist die Voraussetzung zur Identifizierung der Verantwortungsträger eine grundsätzliche Positionierung hinsichtlich der ethischen Richtschnur, mit der sich die Höhe der Verantwortung der Akteure bemessen soll. Ein strengeres, egalitaristisches Moralprinzip würde alle verantwortlich machen, die ohne große Opfer Armen helfen könnten; das wäre die weiter oben angesprochene Position Peter Singers, die allerdings aus den eben dort genannten Gründen nicht überzeugen kann. Ein Moralprinzip, das stärker auf die systemischen Zusammenhänge der kosmopolitischen Positionen rekurrierte, würde zur Erhaltung der Autonomie der Armen eher auf Subsidiarität und Selbstorganisation setzen, so dass die Hauptverantwortung zum Abbau der Armut lokalen Akteuren überlassen bliebe. Die Weltgemeinschaft wäre dann nur dafür verantwortlich, die großen Leitlinien globaler Institutionen so zu gestalten, dass ärmere Länder als gleichrangige Partner bei Verhandlungen teilnehmen könnten, ohne deren schwächere wirtschaftliche Position zum eigenen Nutzen zu missbrauchen.⁴⁷

46 Diese These steht analog zur politikwissenschaftlichen Ausrichtung des „Realismus“, der durchaus weite wissenschaftliche Verbreitung besitzt.

47 R. Hockett, *Three*.

In der Tradition der Christlichen Sozialethik mit ihrem Ideal einer universalen, gestuften Verantwortung aller Menschen soll hier bei der Bestimmung der Adressaten der Verantwortung von einer mittleren Hypothese ausgegangen werden, die lautet: *Alle sind prinzipiell verantwortlich für die anderen Mitglieder der Spezies Mensch, aber die Verantwortungsgrade differieren nach den Möglichkeiten und Chancen, die in der Macht der einzelnen Akteure liegen.*⁴⁸ Wichtig ist hier die lexikalische Rangfolge der Aussagen dieses Satzes: im Zentrum stehen alle Menschen, und innerhalb dieser weitestmöglichen Gruppe besonders die, die Hilfe benötigen. Die Frage nach den Verantwortungsträgern stellt sich erst nachrangig, weil es zuerst wichtig ist, die Notwendigkeit der Hilfe und gegenseitigen Verantwortung unangreifbar in den Mittelpunkt zu stellen. Weil *dann* anzunehmen ist, dass es auf der globalen Ebene mehrere Akteure gibt, die die Verantwortung gegenüber extrem Armen übernehmen können, muss sorgsam auf eine sinnvolle Zuschreibung für Verantwortung geachtet werden, damit nicht nur undifferenziert eine überbordende Verantwortung an einzelne Akteure oder anonyme Institutionen zugewiesen werden, die sie nicht tragen können.

Daraus folgend lässt sich eine *gestufte Verantwortung* konstatieren, die bestimmte Akteure mehr oder weniger in die Pflicht nimmt. Die wichtigsten globalen Akteure sind hierbei die internationalen Institutionen der Völker, etwa die UNO (mit Sicherheitsrat), WTO, WHO und FHO als Repräsentanten der Staatengemeinschaft, sowie Institutionen von Staaten und deren Regierungen, vor allem der Industriestaaten, Wirtschaftsunternehmen, die transnational agieren und im Rahmen der Globalisierung Direktinvestitionen in Ländern mit Armutsproblemen vornehmen. Natürlich sind auch und von steigender Bedeutung die Institutionen der globalen Zivilgesellschaft: Hilfseinrichtungen, Interessensverbände für globale Güter, Menschenrechtsorganisationen und schließlich auch vermögende Individuen, die gemeinnützige Organisationen gründen können: beispielsweise die „Bill Gates Stiftung“, oder die Rockefeller Foundation. Und selbstverständlich gehören dazu auch alle Individuen, die wirksame Transfers an Arme ermöglichen können.

Verantwortung für Arme müssen alle diese Akteure übernehmen, insofern sie eine wirkmächtige Reichweite besitzen – aber wie lässt sich die Höhe für den einzelnen Akteur erschließen? Dies scheint nur dann möglich zu sein, wenn in einem konsensuell festgelegten Weltgesellschaftsvertrag ihre jeweiligen Verantwortungsmaße festgelegt worden sind. Da dieser Weltgesellschaftsvertrag aber nur in der Idealtorie existiert, folgt daraus, dass sich jeder Akteur selbst – wiederum unter der Maßgabe des kategorischen Imperativs – fragen muss, wie er seiner Verantwortung unter dem allgemeinen Prinzip der Zustimmungsbereit-

48 Für eine Zusammenfassung aus der Perspektive der Christlichen Sozialethik siehe auch: Mack, Elke, Globale Solidarität mit den Armen, in: Gabriel, Karl (Hg.), Solidarität (Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaft 48), Münster 2007, 297-336.

schaft durch andere gerecht werden kann. Daraus ergibt sich ein einschränkender Kanon an ethisch gerechtfertigten Handlungsmöglichkeiten, die aber gleichwohl immer wieder mit aktuellen Bedürfnissen abgeglichen werden müssen. Für gesellschaftliche Institutionen wären das beispielsweise Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität, und in den Handlungen nach außen der Verzicht auf *power games*, für internationale Institutionen Prinzipien der Gleichrangigkeit jeweils gleicher Akteure, für Unternehmen Prinzipien der Gleichstellung der Arbeitnehmer in unterschiedlichen Weltteilen und die Teilnahme am Wettbewerb ohne die Nutzung verzerrender und ungleicher Maßnahmen in Ländern, die dringend auf Auslandsinvestitionen angewiesen sind. NGOs und andere Einrichtungen, die ohne externe Legitimation Verantwortung übernehmen wollen, müssen dies selbstverständlich transparent und im Sinne der Armen tun.

Wird Verantwortung in diesem Sinne als praxenorientierendes Resultat der nichtidealen Realität eines idealen Weltgesellschaftsvertrags verstanden, müssen besonders die Komplexitätsprobleme beachtet werden, die im Rahmen globaler Interaktion entstehen. Gerade sie können die Maßnahmen gegen Armut fortlaufend unterminieren und, wie in der Einleitung bereits geschildert, gerade in politischen und wirtschaftlichen Krisenzeiten vorgeschoben werden, um die eigene Verantwortung beiseite zu schieben.

Das Kooperationsproblem

Nur in der Form der Kooperation kann globale Verantwortung wirkungsvoll ausgeübt werden.⁴⁹ Wie es in der Einleitung bereits anklang, werden die Staatsregierungen und Bürger nach wie vor von einem, die Möglichkeiten der Globalisierung verfehlenden, „mental model“ aus den Zeiten nationalstaatlicher Konkurrenz beherrscht, das die Akteure von wirkungsvoller Kooperation abhält. Staatsregierungen verstehen Aktionen auf internationalem Terrain zumeist nur als ein kurzfristiges Verfolgen eigeninteressierter Politik, welche den Ruhm der Nation stärken und der eigenen Bevölkerung zum Wohl gereichen soll. Sie verkennen die Realität globaler Chancen und Hemmnisse und letztlich auch die zwingend zu gestaltende Zukunft einer sich globalisierenden Erde: denn alle Menschen sind Teil einer Schicksalsgemeinschaft, in der die großen Probleme der Menschheit vernetzt sind, alle bedrohen und nur von allen gemeinsam gelöst

49 Vgl. Pies, Ingo/Sardison, Markus, Ethik der Globalisierung. Global Governance erfordert einen Paradigmenwechsel vom Machtkampf zum Lernprozess, in: Homann, Karl u.a. (Hg.), Wirtschaftsethik der Globalisierung, Tübingen 2005, 177-196. Sowie im gleichen Band: Mack, Elke, Globale Gerechtigkeitskriterien zur Beurteilung der Entwicklungsrelevanz von Globalisierungsprozessen, 305-318. Außerdem: Mack, Elke, Criteria for Justice in a Globalised World, in: Homann, Karl/Koslowski, Peter/Lütge, Christoph (Hg.), Globalisation and Business Ethics, London 2007, 306-318.

werden können (Umwelt, Terrorismus, Migration, Armutsprozesse als Sicherheitsbedrohung).

Auch Individuen handeln häufig nach dem moralökonomischen Vorteilsmodell: „Ich alleine kann keine Wirkung bezüglich der globalen Probleme erwirken.“ Sie verkennen jedoch dabei die erhebliche Wirkung *kollektiver kooperativer Einzelakte*. Hier würden wirkungsvolle kummulative Effekte auftreten, wenn Einzelakteure den Prozessbedingungen kollektiver Kooperationen folgen. Zumeist tun sie das dann, wenn Institutionen dergestalt konstituiert sind, dass sie das Handeln einzelner in Richtung auf ein Weltgemeinwohl anreizen oder belohnen. Hier ist ein Paradigmenwechsel sowohl bei Staaten als auch bei Unternehmen sowie bei Individuen weg vom Machtkampf und hin zum kooperativen Lernprozess bezüglich globaler ethischer Probleme notwendig.

Das Repräsentationsproblem

Auf der Ebene internationaler Organisationen ist in der Debatte weithin anerkannt, dass es für globale Normen erforderlich ist, dass alle Menschen gleichrangig repräsentiert werden und Völker proportional zu berücksichtigen sind. Dadurch wären Arme überdurchschnittlich vertreten und könnten verstärkt die internationale Politik zu ihren Gunsten beeinflussen. Dies würde eine Reorganisation des Weltsicherheitsrates erfordern, eine neue Stimmgewichtung in Weltbank und IWF und eine Selbstbeschränkung bei der Ausnutzung von Marktmacht sowie militärischer Macht.

Das Institutionenproblem

Neben der Repräsentation ist es entscheidend, dass nicht das Paradigma der Hilfeleistung an die Armen, sondern das „*Paradigma des Rechtsanspruchs zum wechselseitigen Vorteil*“ einer globalen Ethik verfolgt wird. Dies bedeutet erstens, dass nicht gegen, sondern mit der Globalisierung, Armutsprozesse im Sinne eines Wachstums für die Armen vorangetrieben werden. Es bedeutet zweitens, dass die Ansprüche der Armen in einer globalen Rechtsordnung festgeschrieben und in weiteren Institutionen dauerhaft garantiert werden. Wenn Recht und rechtlich abgefederte Ökonomie Hand in Hand gehen, werden die größten ethischen Vorteile für die am meisten Benachteiligten erzielt.

Hierzu sollten kooperative Organisationen (wie die UNO oder die WTO) Standards der Fairness für den wirtschaftlichen Austausch und für die gegenseitige Hilfe zur Selbsthilfe schaffen. Ungerechtfertigte Verteilungseffekte sollten durch bessere institutionelle Arrangements (wie das Aufheben von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen) korrigiert werden, um zu einer gerechteren Basisstruk-

tur einer Weltgesellschaft zu kommen, die nicht gegen, sondern durch ökonomische Globalisierung Grundbedingungen für das Leben aller ermöglicht. Ziel wäre es, dass über die Verfügbarkeit von Grundgütern hinaus Chancen für alle durch die Wirkmächtigkeit der genannten Verantwortlichen geschaffen werden können.

Gedanken zum Schluss

Grundsätzlich macht es eine globale Ethik der Verantwortung erforderlich, dass konkrete Verantwortungsträger, die aber auch dazu in der Lage sein müssen, die Rechte von Menschen gewährleisten. Menschenrechte korrespondieren mit der Verantwortungspflicht derjenigen, die sie gewährleisten können, und wahrgenommene Pflichten erfüllen Gerechtigkeitsansprüche. Das Objekt dieser Hilfspflichten aus dem Moment der Verantwortung ist auf der globalen Ebene primär eine gerechte Institutionenbildung, *welche die globale Grundgüterversorgung institutionell zur ethischen Minimalbedingung macht*.

Was uns die Krise lehren kann, ist, dass freie Märkte und in Krisenzeiten jederzeit widerrufbare Güterallokationen zur Armutsreduktion nicht ausreichen. Die Institutionalisierung von Rechtsordnungen muss hinzutreten, die allen Betroffenen die Partizipation an globalen Interaktionen dauerhaft und krisensicher ermöglicht. Dies ist ein Gebot der Verantwortung für Arme und letztlich ein Zeichen globaler Solidarität, die alle Menschen betrifft. Markt und rechtlicher Anspruch sind zwei Seiten einer Medaille. Erst durch die institutionelle und rechtliche Korrektur von immer wiederkehrendem Marktversagen hinsichtlich der Verteilung an die Armen dieser Welt werden sich wirkliche Fortschritte im Kampf gegen Armut einstellen.